

AZ: 61.2 / Frau Kalinowsky

**Drucksache Nr.: 1126/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	29.01.2013	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungs- ausschuss	06.02.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.02.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neue Kooperations-Vereinbarung  
NORDGATE**

**A n t r a g :**

1. Die Ratsversammlung nimmt die neue Kooperations-Vereinbarung NORDGATE zur Kenntnis.
2. Die Ratsversammlung ermächtigt den Oberbürgermeister auf Grundlage des beigefügten Entwurfs (Anlage 1) die geänderte Kooperations-Vereinbarung NORDGATE mit den Städten Bad Bramstedt, Kaltenkirchen, Quickborn, Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine zusätzlichen Haushaltsmittel

**B e g r ü n d u n g :**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.02.2008 (Drucksache 1419/2003/DS) den Beitritt der Stadt Neumünster zu der Wirtschaftskooperation NORDGATE bestehend aus den Städten Bad Bramstedt, Kaltenkirchen, Quickborn, Norderstedt und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beschlossen. Die mit dem Beschluss bereitgestellten Haushaltsmittel für die Aufwendungen der gemeinsamen Marketingmaßnahmen in Höhe von 60.000 € im Jahr waren zunächst auf drei Jahre befristet. Darüber hinaus enthält der Beschluss die Regelung, dass, soweit sich über redaktionelle Anpassung hinausgehend, inhaltlicher Än-

derungsbedarf ergibt, die Ratsversammlung erneut zu befassen sei. Mit dem Beschluss vom 30.11.2010 (Drucksache 0653/2008/DS) stimmte die Ratsversammlung einer weiteren Mitgliedschaft der Stadt Neumünster in der Wirtschaftskooperation NORDGATE bei Begrenzung der Finanzaufwendungen auf den bisherigen Stand zu. Diese Zustimmung erfolgte ohne eine erneute zeitliche Befristung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Da in der Startphase der Wirtschaftskooperation keine zusätzliche Kosten für die Gründung einer neuen Organisation aufgewendet werden sollten, wählten die Kooperationspartner eine pragmatische Lösung.

Die bisherige Kooperations-Vereinbarung NORDGATE sieht vor, dass die Kooperationspartner – jeder für sich alleine – die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH (EGNO) und die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH – jede für sich – mit der Standortvermarktung beauftragen.

Nach der erfolgreichen Etablierung der Wirtschaftskooperation NORDGATE zeichnet sich im Rahmen der Aufgabenerledigung und Handlungserfordernisse des täglichen Geschäfts zunehmend ab, dass der pragmatische Organisationsansatz überarbeitet werden muss. Hierbei stehen vor allem gesellschaftsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. Die jetzige Zusammenarbeit der EGNO mit der Wirtschaftsagentur kann aus Sicht der Wirtschaftsprüfer als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) interpretiert werden. Für diese Gesellschaftsform besteht jedoch im Rahmen der beschlossenen Kooperations-Vereinbarungen keine Legitimation. Außerdem gibt es keine Gremienbeschlüsse der beiden ausführenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Da eine Änderung der Organisationsform zu einer GbR einen Anstieg der finanziellen Aufwendungen bedeuten würde, schlagen die Kooperationspartner vor, eine neue Kooperations-Vereinbarung mit einer angepassten vertraglichen Grundlage zur Abwicklung der Aufgaben abzuschließen. Diese Neuregelungen sind als inhaltlicher Änderungsbedarf der Kooperations-Vereinbarung zu bewerten und bedürfen daher der Befassung durch die Ratsversammlung.

Im Rahmen der neuen Kooperations-Vereinbarung (Anlage 1) sollen zukünftig die Kooperationspartner – jeder für sich – die EGNO im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Standortvermarktung betrauen. Die EGNO verpflichtet sich, ihre Aufgaben im Interesse der Auftraggeber entsprechend den Zielen der Kooperations-Vereinbarung und den Städte Neumünster, Bad Bramstedt, Kaltenkirchen, Quickborn, Norderstedt sowie mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu erfüllen.

Die EGNO wird zum Zwecke der Standortvermarktung unter der Dachmarke "NORDGATE" insbesondere Vermarktungsstrategien und Konzepte sowie daraus abgeleitete Maßnahmen entwickeln und in den Arbeitsgremien verabschiedete Maßnahmen umsetzen. Sie wird dabei zu gleichen Teilen mit der Wirtschaftsagentur vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der abzuschließenden Kooperationsvereinbarung in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der EGNO und der Wirtschaftsagentur geregelt.

Kündigungen sind nach den Regularien jährlich möglich, so dass die Stadt Neumünster flexible Handlungsoptionen sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht behält.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

- Entwurf Kooperations-Vereinbarung NORDGATE